

**Fachdienst 406 - Erziehungshilfe**

**Jahresbericht 2015**

**für das wesentliche Produkt 363-003**

**Hilfen zur Erziehung**

## Inhalt

<b>A. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling</b>	<b>3</b>
<b>C. Finanzen</b>	<b>6</b>
<b>D. Personal</b>	<b>7</b>
<b>E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)</b>	<b>7</b>
<b>F. Fazit und Ausblick</b>	<b>15</b>

## Wesentliches Produkt 363-003: Hilfen zur Erziehung

### Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

## A. Einleitung

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn u.a. Hilfen zur Förderung der Erziehung (§16 SGB VIII) nicht ausreichen, um Probleme von Kindern, Jugendlichen oder Eltern zu bewältigen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" im Einzelfall über die angezeigte Hilfeart entschieden. In dem aufzustellenden Hilfeplan, an dem die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere mögliche Betroffene zu beteiligen sind, ist der erforderliche und notwendige Bedarf, sowie die Ziele und die Kriterien der Zielerreichung (Wirkungsüberprüfung) der Hilfe festzulegen.

Der Leistungskatalog reicht z.B. von der sozialpädagogischen Familienhilfe, einem ambulanten Erziehungsbeistand, über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder einer Pflegefamilie bis hin zur stationären Heimerziehung.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

## B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

### Ziele

Zu Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen. Mit den

Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist.

- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familieneretzende Leistungen installiert werden. Sofern längerfristig eine Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen werden die Hilfen zur Erziehung gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen als niederschwellige Maßnahmen einer (sozialen) Gruppenförderung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Grund- und Sek. I-Schulen teilstationäre Maßnahmen ergänzen bzw. ersetzen.
- Die Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

## Maßnahmen

Zu Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In einem maximal sechsmonatigen Zyklus erfolgen Hilfeplangespräche, d.h., dass es für eine Hilfe mindestens zwei Hilfeplangespräche pro Jahr gibt.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren abwägend dahingehend durchgeführt, ob eine Hilfe ambulant erbracht werden kann.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und FD-internen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Es erfolgt eine konzeptionelle Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen wird ausgebaut.

## Ziel- und Grundkennzahlen

		Plan 2015	Ist 2015
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	59	54
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	100	81
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche / Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	2,4
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	81	
ZK-363-003-011	Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%)	38	37

		Plan 2015	Ist 2015
G-363-003-008	Hilfen gesamt / Jahr (Anzahl)	1.500	1.222
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	3.000	2.891
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 / Jahr (Anzahl)	196	178
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	324	309
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	880	654
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	520	487

### **Ziel-Controlling**

Mit dem Konzept **Wirkung durch Steuerung** 2014 "WiSe 14" können die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII nur nach bestimmten qualitativen und quantitativen Vorgaben umgesetzt werden.

Die wesentlichen Steuerungselemente sind hier die standardisierte Hilfebedarfsermittlung, das ressourcen- und lösungsorientierte Hilfeplanverfahren sowie die zeitnahe Auswertung der Zielerreichung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen. Der FD 406 wird die Steuerung mit diesen Grundlagen intensivieren.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2014 ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte werden regelmäßig in der Teamleiterrunde besprochen.

## C. Finanzen

### Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich
<b>Ordentliche Erträge</b>					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.184.814	1.447.500	1.179.687	-267.813
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	9	0	7	7
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.709.341	952.500	1.710.612	758.112
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	29.711	0	1.390	1.390
<b>01.12</b>	<b>Summe</b>	<b>2.923.874</b>	<b>2.400.000</b>	<b>2.891.695</b>	<b>491.695</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	2.170.355	2.423.394	2.435.138	11.744
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	46.875	48.100	82.063	33.963
02.04	- Abschreibungen	7.014	5.263	15.253	9.990
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	27.569.153	28.355.000	28.150.409	-204.591
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.953.879	1.795.901	1.293.895	-502.006
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
<b>02.09</b>	<b>Summe</b>	<b>31.747.276</b>	<b>32.627.657</b>	<b>31.976.758</b>	<b>-650.899</b>
<b>03.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>	<b>-28.823.402</b>	<b>-30.227.657</b>	<b>-29.085.063</b>	<b>1.142.595</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	35.154	35.154
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
<b>04.05</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>35.154</b>	<b>35.154</b>
<b>05.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-28.823.402</b>	<b>-30.227.657</b>	<b>-29.049.909</b>	<b>1.177.748</b>
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
<b>07.</b>	<b>Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge</b>	<b>-28.823.402</b>	<b>-30.227.657</b>	<b>-29.049.909</b>	<b>1.177.748</b>
<b>Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen</b>					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	90.132	100.100	100.425	325
<b>08.03</b>	<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-90.132</b>	<b>-100.100</b>	<b>-100.425</b>	<b>-325</b>
<b>09.</b>	<b>Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)</b>	<b>-28.913.533</b>	<b>-30.327.757</b>	<b>-29.150.333</b>	<b>1.177.424</b>

## D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im FD 406 zum 21.03.2016 insgesamt

- 71 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 28 Verwaltungsfachkräfte

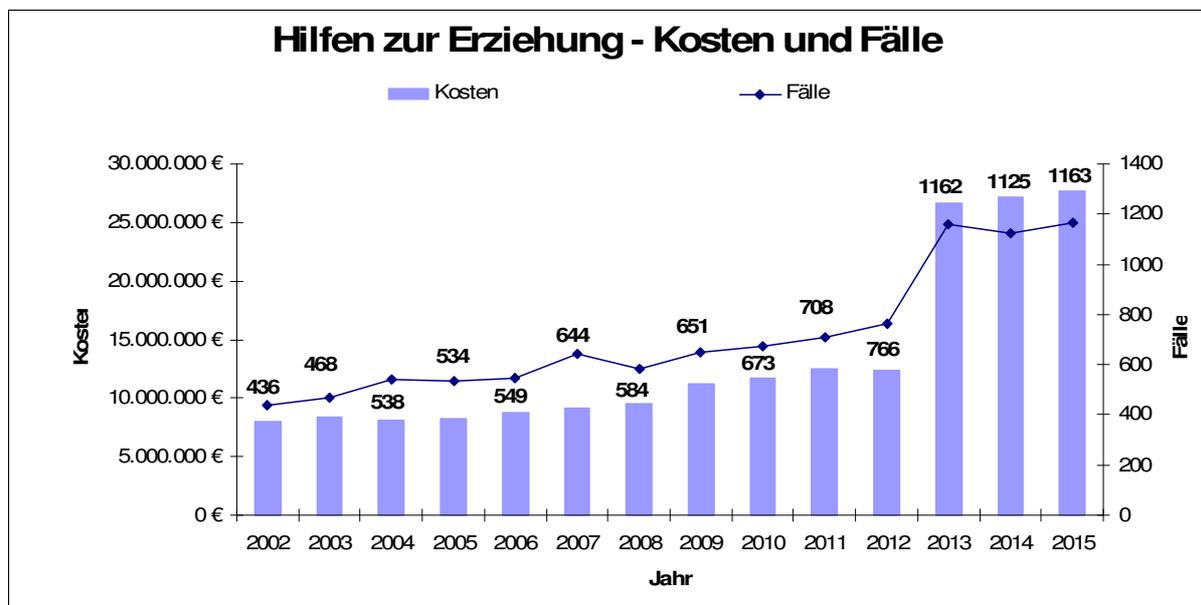
betrault. Darüber hinaus nehmen die MitarbeiterInnen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

## E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

### Gesamtbruttokosten für Hilfen zur Erziehung (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Fallzahlen HzE gesamt	673	708	766	1.162	1.125	1.163
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	11.765.311 €	12.430.635 €	12.396.838 €	26.602.647 €	27.103.243 €	27.664.003 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	592.129 €	665.324 €	-33.797 €	14.205.809 €	500.596 €	560.760 €
<b>Kostensteigerung in %</b>	<b>5,30</b>	<b>5,65</b>	<b>-0,27</b>	<b>114,59</b>	<b>1,88</b>	<b>2,07</b>
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	22	35	58	396	-37	38
<b>Fallzahlenanstieg in %</b>	<b>3,38</b>	<b>5,20</b>	<b>8,19</b>	<b>51,70</b>	<b>-3,18</b>	<b>3,38</b>

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

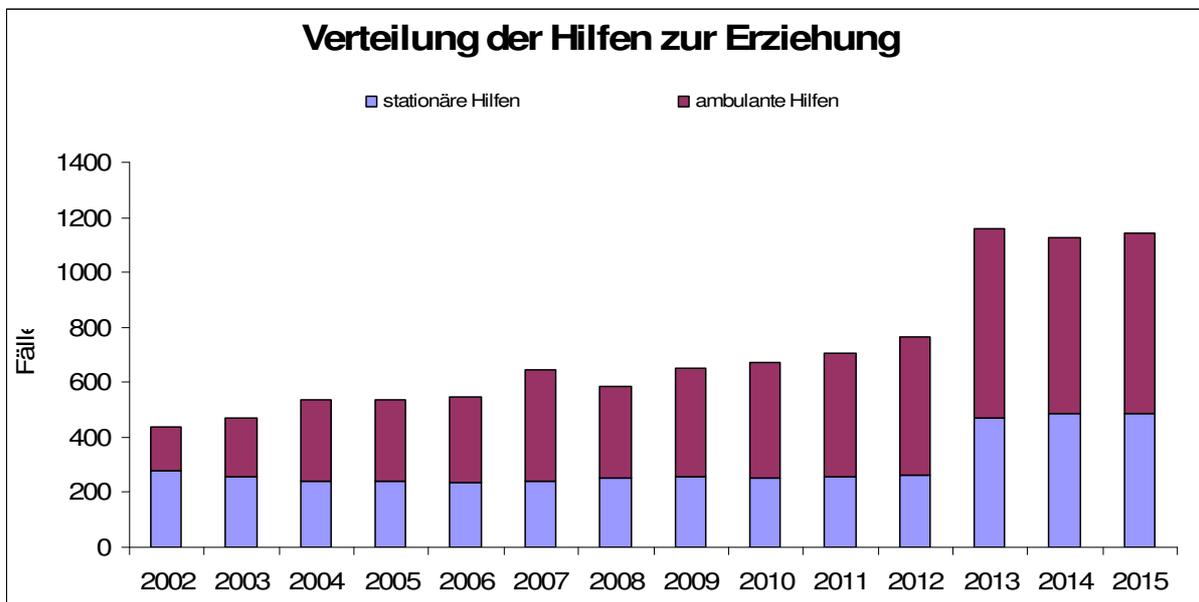
### Entwicklungen:

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) zeichnet sich 2015 durch eine moderate Steigerung der Fallzahlen in Höhe von 3,38 % aus. Gleichzeitig ist ein leichter Anstieg

der Gesamtkosten in Höhe von 2,07 % zu konstatieren. Bei den Hilfen zur Erziehung ist weiterhin ein jährlicher Anstieg zu verzeichnen, die Zuwachsraten haben sich konsolidiert.<sup>1</sup>

Die Steigerungen bei den Gesamtkosten erklären sich durch die Erhöhungen der Fachleistungsstundensätze der Leistungsanbieter und insbesondere durch die Steigerung der Personalkosten aufgrund tariflicher Erhöhungen. Die überproportionalen Ausweitungen von "intensiv-pädagogischen Hilfen" im stationären Bereich tragen ebenso wesentlich zu diesen Kostensteigerungen bei.

"Wegen der hohen Kostenintensität und der damit verbundenen jährlichen Steigerung der gesamten Hilfen - aber insbesondere im Bereich der Heimerziehung -, begegnen wir ständig der Kritik derjenigen, die die erheblichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen müssen; auch wenn die Kostensteigerungen in erster Linie auf zunehmende soziale Probleme zurückzuführen sind." (aus Forum Jugendhilfe 01/2015, "Rückblick auf 25 Jahre SGBVIII: Die Diskussionen und die Reformen", Prof. Dr. Wabnitz)



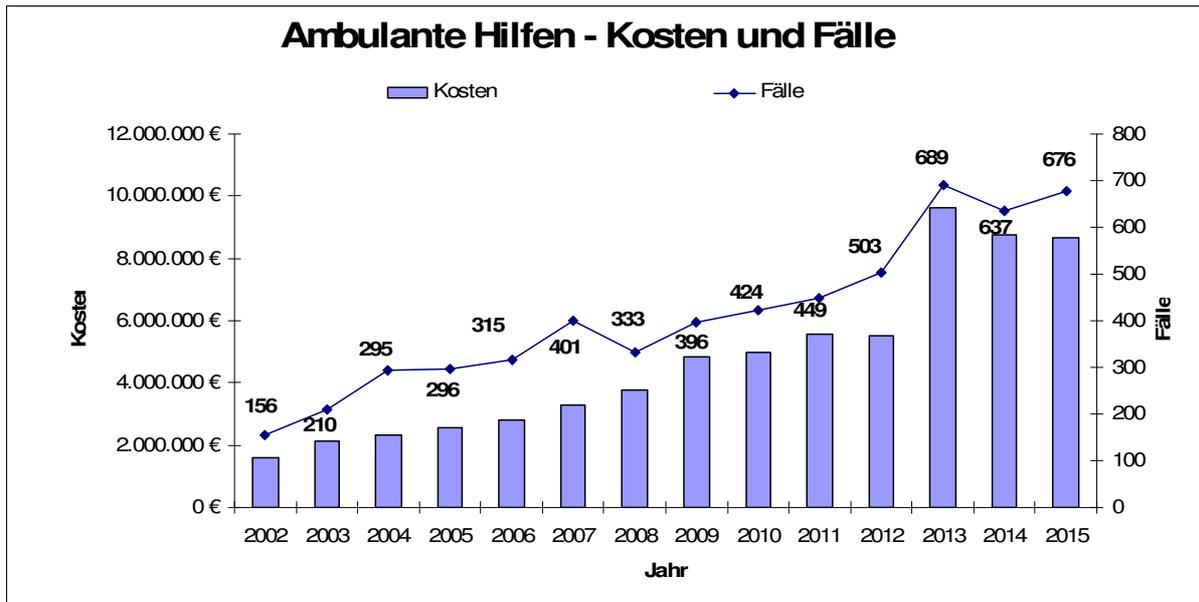
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

### Ambulante Hilfen (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	0	0	0	40	57
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	68	45	49	71	71	88
Erziehungsbeistand Volljährige	35	29	27	34	28	27
Kosten	648.480 €	536.176 €	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	232	285	322	461	401	423
Kosten	2.023.642 €	2.628.044 €	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €
HzE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	89	90	105	123	97	81
Kosten	2.292.358 €	2.412.148 €	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €
<b>Summe der Fälle</b>	<b>424</b>	<b>449</b>	<b>503</b>	<b>689</b>	<b>637</b>	<b>676</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.964.480 €</b>	<b>5.576.368 €</b>	<b>5.525.264 €</b>	<b>9.639.834 €</b>	<b>8.753.999 €</b>	<b>8.671.234 €</b>
<b>Summe Kosten je Fall</b>	<b>11.709 €</b>	<b>12.420 €</b>	<b>10.985 €</b>	<b>13.991 €</b>	<b>13.743 €</b>	<b>12.827 €</b>

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

<sup>1</sup> [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2015\\_Heft1\\_KomDat-mit\\_Errata.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2015_Heft1_KomDat-mit_Errata.pdf)



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

## Entwicklungen

Die Fortführung des Steuerungskonzeptes WiSe 14 hat zu einer Konsolidierung der Fallkosten 2015 beigetragen. Eine Steigerung des prozentualen Anteils der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen ist nach einem Rückgang in 2014 im Jahr 2015 zwar wieder gelungen. Allerdings muss dieser Anteil noch weiter erhöht werden, um eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen noch stärker zu vermeiden (siehe ZK-363-003-005, G-363-003-014, G-363-003-015).

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfen, der Erziehungsbeistandschaften sowie der sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist ein Zuwachs an Fällen zu verzeichnen. Bedingt durch die fortgeschrittene Reduzierung der Tagesgruppenefälle von 97 in 2014 auf 81 Fälle in 2015 haben sich jedoch die Gesamtkosten der ambulanten und teilstationären Hilfen reduziert. Gleichzeitig haben eine höhere Anzahl an Familien, Kindern und Jugendlichen Unterstützung durch Jugendhilfe erhalten.

Ebenfalls hat sich die Ende 2014 eingeleitete Veränderung der Aufgabenbereiche der ASD-Teamleitungen - Abbau von eigener Fallarbeit zugunsten einer erhöhten Aufgabenwahrnehmung der Fallsteuerung in den einzelnen Teams - weiterhin positiv auf die Fallentwicklung ausgewirkt.

## Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe". Vor Einleitung einer Hilfe sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum für die Familien zu nutzen.

Weiter ist grundsätzlich zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf über eine Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII abgedeckt werden kann und eine Anbindung an die Erziehungsberatung sinnvoll erscheint.

Die Hilfestellung erfolgt nur mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

## Die spezifischen Angebote der ambulanten Hilfen

Ambulante Hilfen werden direkt in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d.h., dass das soziale und familiäre Umfeld für das Kind / die Kinder erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfen haben oft eher einen präventiven Charakter, d.h. sie können eingesetzt werden, wenn die Problemlagen noch nicht verfestigt sind und eine Herauslösung des Kindes / Jugendlichen aus dem Familienverband noch nicht erforderlich erscheint. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an Heimaufenthalte in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder vor allem mit älteren Jugendlichen auf eine Verselbständigung hin zu arbeiten.

## Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

### 1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich deren Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen ("maßgeschneidert") der Adressat\_innen im Einzelfall.

Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII, die im Jugendamt Anfang 2014 gleichzeitig mit dem Steuerungskonzept WISE 14 eingeführt wurden, gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT) und das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- beim Clearing: befristet für 4 Wochen mit maximal 15 Stunden wöchentlich (Stundenpool: max. 60 Stunden), für komplexe Problemlagen maximal 8 Wochen extern
- bei der Aufsuchenden Familientherapie (AFT): befristet für 26 Wochen mit bis zu 14 Stunden wöchentlich (Co-System pro Therapeut 7 Stunden wöchentlich) extern
- beim Video-Home-Training: befristet für 16 Wochen mit 4 Stunden wöchentlich extern
- beim Familienmanagement, bei der Familienaktivierung, beim Familienservice und der Pädagogischen Organisations- und Haushaltshilfe etc.: befristet für 12 Monate mit bis zu 6 Stunden wöchentlich extern oder intern (alternativ hierzu können hauswirtschaftliche Arbeiten im sogenannten Haushaltsscheckverfahren eingesetzt werden)
- bei allen Hilfearten: Hilfeplangespräche (HPG) alle 3-4 Monate

### 2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft kommt im Einzelfall als geeignete Hilfe in Betracht, wenn ein Kind / Jugendlicher deutliche Entwicklungs- und / oder Verhaltensprobleme zeigt. Die

familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen die sozialpädagogische Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern / Jugendlichen zulassen.

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Unterstützung hauptsächlich auf das Kind / den Jugendlichen ausgerichtet. Die Eltern werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- bis zu sechs Stunden wöchentlich auf 10 Monate extern oder intern befristet
- HPG alle 3-4 Monate

### 3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe - auch in Form der Betreuung durch eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester (FGKiKP) - ist die intensivste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Weiter soll die SPFH dazu beitragen, dass die Familien in die Lage versetzt werden, selber ihre Angelegenheiten zu regeln. Nicht Bevormundung, sondern Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte ist das Ziel.

Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll vor allem dazu beitragen, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, diese so kurz wie möglich auszugestalten. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein vorbeugende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. So z.B. bei einem Einsatz in einer Familie, um die Rückkehr der Kinder etwa aus einer stationären Unterbringung oder einer Pflegefamilie möglichst konfliktfrei und sozialverträglich zu gestalten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Hilfen im SGB VIII richtet sich die SPFH nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern die gesamte Familie ist "Empfänger" dieser Hilfe.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- SPFH bis zu sechs Stunden wöchentlich für max. 12 Monate extern oder intern befristet
- Familienhebammen bis zum Ende des 1. Lebensjahres
- HPG alle 3-4 Monate

### 4.) Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt nach § 27 SGB VIII ebenfalls einen deutlichen Erziehungsmangel voraus. Der Erziehungsmangel muss als so gravierend beurteilt werden, dass der Verbleib des Kindes in seiner Familie zwar schon gefährdet ist, aber noch durch diese unterstützenden Hilfen gesichert werden kann. Diese familienunterstützenden Hilfen haben drei inhaltliche Schwerpunkte

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte geleistet werden müssen.

Bei der Gewährung dieser Hilfeform wird besonders auf den vorliegenden Erziehungsmangel und auf den erforderlichen Einsatz der "Drei-Komponenten-Hilfe" geachtet. Vor Gewährung dieser Hilfe sind alternative, niederschwellige Betreuungsangebote im Rahmen von "Sozialer Gruppenarbeit" nach § 29 SGB VIII sowie der Ganztagsbetreuung und der Hortbetreuung zur prüfen. Vorrangig sind die Unterstützungssysteme im Sozialraum nutzbar zu machen.

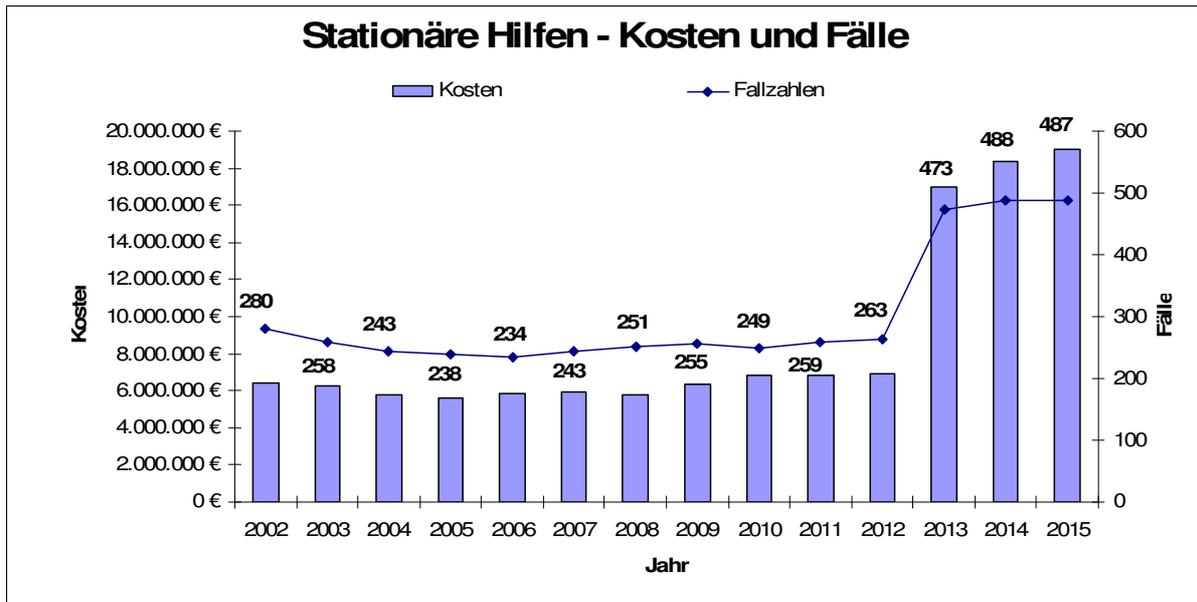
Konkrete Steuerungsvorgaben:

- Die Implementierung jeder einzelnen Hilfe ist über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen.
- In diesem Abstimmungsprozess ist der deutliche Erziehungsmangel darzulegen, der sich so gravierend darstellt, dass ein Verbleib des Kindes in seiner Familie gefährdet ist und nur durch diese Hilfe gesichert werden kann (Hauptziel der Hilfe!).
- Weiter ist ausführlich darzulegen, wie die inhaltlichen Schwerpunkte der Hilfe nach § 32 SGB VIII - Soziales Lernen in der Gruppe / Begleitung der schulischen Förderung / Intensive Elternarbeit - konzeptionell durch den ausgesuchten Leistungserbringer umgesetzt werden sollen.
- Bei der Entscheidung über die Implementierung der Hilfe ist die nachschulische Betreuungssituation und das Angebot von Sozialer Gruppenarbeit - unter sozialräumlichen Aspekten - darzulegen. Innerhalb von 24 Stunden ist eine Entscheidung mit der Fachdienstleitung herbeizuführen.
- Die Hilfestellung erfolgt für 24 Monate extern oder intern.
- Die Hilfeplangespräche erfolgen alle 4 Monate.

## **Stationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2015)**

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	111	108	109	159	166	177
Vollzeitpflege Volljährige	9	7	2	1	3	1
Kosten	956.206 €	734.014 €	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	119	125	136	297	295	278
Heimerziehung Volljährige	10	19	16	16	24	31
Kosten	5.844.625 €	6.120.253 €	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	0 €	0 €	0 €	43.593 €	0 €	0 €
<b>Summe der Fälle</b>	<b>249</b>	<b>259</b>	<b>263</b>	<b>473</b>	<b>488</b>	<b>487</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.800.831 €</b>	<b>6.854.267 €</b>	<b>6.871.574 €</b>	<b>16.962.813 €</b>	<b>18.349.243 €</b>	<b>18.992.769 €</b>
<b>Summe Kosten je Fall</b>	<b>27.313 €</b>	<b>26.464 €</b>	<b>26.128 €</b>	<b>35.862 €</b>	<b>37.601 €</b>	<b>39.000 €</b>

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

## Entwicklungen

Die Fall- und Kostenentwicklung im FD bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Fallzahlen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen sind in 2015 gegenüber 2014 um 17 gesunken, die der vollstationären Unterbringung von Volljährigen hingegen um 7 gestiegen.

Einige junge Volljährige, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, sind nicht in der Lage, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen, zumal sie im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen von ihren Herkunftsfamilien kaum oder keine Unterstützung erfahren.

2015 konnte die Zahl der Vollzeitpflegen Minderjähriger gemäß § 33 SGB VIII gesteigert und somit eine ansonsten notwendig gewordene vollstationäre Heimerziehung in 11 weiteren Fällen zum Stichtag 31.12.2015 vermieden werden.

Darüber hinaus konnten vom Pflegekinderdienst in erheblicher Anzahl Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) geworben werden, die ab 2016 nach abgeschlossener Überprüfung (Stand April 2016 32 Gastfamilien) im Rahmen der vollstationären Unterbringung der UMA belegt werden können.

Trotz eines leichten Rückgangs der Fallzahlen im vollstationären Bereich ist hier die stärkste Kostenentwicklung zu beobachten.

Die Gründe hierfür liegen auch hier in einer allgemeinen Kostensteigerung bei den Personal- und Sachkosten der stationären Einrichtungen sowie gleichzeitig in der Ausweitung und Verschiebung zu mehr kostenintensiven Fällen der intensivpädagogischen Maßnahmen in der stationären Unterbringung durch sich zunehmend entwickelnde soziale Probleme in den Familien. Bei dieser Hilfe handelt es sich um ein Angebot, dass sich an Jugendliche in sehr belastenden Lebenssituationen richtet und auf längere Zeit und mit einer hohen Betreuungsdichte verbunden und angelegt ist.

Das Verhältnis der stationären Unterbringung in Pflegefamilien zu Heimunterbringungen ist noch deutlich ausbaufähig. Der Anteil der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien zur

Vermeidung von Unterbringung in vollstationären Hilfen konnte von 34,63 % in 2014 auf 36,55 % in 2015 gesteigert werden.

### Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Die Unterbringung außerhalb der Familie stellt die letzte Möglichkeit der Erziehungshilfen dar und soll eigentlich nur vorübergehend durchgeführt werden. Im Einzelfall ist immer zu überprüfen, ob durch ambulante oder teilstationäre Hilfen der Verbleib des Kindes in der Familie erreicht werden kann.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist immer einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorzuziehen.

Um dieses Verfahren zukünftig stärker in den Fokus zu nehmen, ist jede Implementierung einer vollstationären Hilfe vorher über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen.

### Angebote der stationären Hilfen

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens, aber auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders schwierige und nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche gehören.

Bei der Gewährung stationärer Hilfen ist ein Verbleib der Kinder / Jugendlichen im familiären Umfeld wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern und / oder der auffälligen Verhaltensweisen der Kinder / Jugendlichen nicht oder zumindest vorübergehend nicht möglich. Nur durch die Fremdunterbringung kann eine Gefahr für das Kindeswohl verhindert werden. Trotzdem ist zunächst auch jede familienersetzende Jugendhilfemaßnahme darauf ausgelegt, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Vollzeitpflege:

- Kinder und Jugendliche werden vorrangig in Pflegefamilien untergebracht.
- Der Pflegekinderdienst ist vor jeder Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Heimerziehung:

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der PKD zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Die Implementierung jeder einzelnen vollstationären Hilfe ist über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen, die innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung gibt.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.

- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jedem Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

## F. Fazit und Ausblick

### Fazit

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung steigt auch im Landkreis Hildesheim weiter an, allerdings zeichnet sich ein weniger dynamischer Prozess ab. Im ambulanten und teilstationären Bereich ist 2015 ein Anstieg der Fallzahlen und nichtsdestotrotz eher eine Konsolidierung der Ausgaben deutlich. Bei den Fremdunterbringungen sind ein leichter Rückgang und ein besseres Verhältnis der Unterbringung in Pflegefamilien im Verhältnis zur Unterbringung in vollstationären Einrichtungen wahrnehmbar. Die Kosten sind im vollstationären Bereich dennoch steigend.

Ab September 2015 ergaben sich für den FD 406 erhebliche Herausforderungen durch die Flüchtlingssituation und das ungesteuerte und zahlreiche Aufkommen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Sarstedt und Hildesheim. In diesem Zusammenhang nehmen die vorläufigen Inobhutnahmen, die Inobhutnahmen, die Unterbringung in Akutversorgungen sowie die Unterbringung in Gastfamilien und in vollstationären Einrichtungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine erhebliche Rolle ein und haben beträchtliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Landkreis Hildesheim. In der Vorlage 1057/XVII wird die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) im Landkreis Hildesheim ausführlich beschrieben.

### Ausblick 2016

Für das Jahr 2016 ergeben sich für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende wesentliche inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Hilfen und Leistungen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Fortsetzung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den Freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsisches Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Erstellen und Umsetzen eines Konzepts Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer vom Pflegekinderdienst
- Aufbau einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative / quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind
- Weiterentwicklung des Teamentwicklungsprozesses mit den Zielen mehr Kontinuität, höherer Mitarbeiterzufriedenheit, intensivere Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter\_innen und eine stärkere Teamzugehörigkeit zu erreichen

- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse und Fortbildungsangebote in den Teams des Fachdienstes
- Planung und Durchführung des Projektes „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ in Kooperation mit der Uni Hildesheim
- Implementierung einer Personalentwicklungsmaßnahme für den FD 406 in Form von thematisch abgesteckten Modulen u.a. für alle Berufspraktikant\_innen und Neueinsteigern in der Kinder- und Jugendhilfe

Die 2015 entwickelten Zielvorgaben werden bei der Produktbeschreibung 2017 von allgemeinen Zielen hin zu konkreten Zielen weiterentwickelt.